

1 Definitionen, Begriffe

A. In diesen Verkaufsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- „Vertrag“ – Der Vertrag, der durch die Annahme einer vom Kunden getätigten Bestellung durch die Gesellschaft entsteht. Dieser Vertrag unterliegt den Vertragsbedingungen.
- „Vertragsbedingungen“ – Diese Verkaufsbedingungen und alle in der Gesellschaftsdokumentation festgelegten oder genannten Bedingungen.
- „ZF-Gesellschaft“ – Die ZF Friedrichshafen AG oder jede Gesellschaft unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ZF Friedrichshafen AG.
- „Gesellschaft“ – Die ZF-Gesellschaft, die dem Kunden die Produkte verkauft.
- „Gesellschaftsdokumentation“ – Jedes Angebot oder jede Antwort auf eine Angebotsanfrage, jede Annahme oder Anerkennung einer Bestellung oder jede Antwort von oder im Namen der Gesellschaft auf eine Kundenbestellung.
- „Kunde“ – Person(en), Firma oder Unternehmen, welche die Produkte von der Gesellschaft kaufen.
- „Produkte“ – alle Produkte oder Dienstleistungen, deren Lieferung durch die Gesellschaft vereinbart wurde, es sei denn, diese unterliegen anderen ZF-Bedingungen für spezielle Produkte und Dienstleistungen.

B. Bei jeder Lieferung der Produkte durch die Gesellschaft aufgrund einer vom Kunden erhaltenen Bestellung unterliegt die Bestellung (sowie jede damit verbundene Freigabe, falls zutreffend) den Vertragsbedingungen. Die Annahme einer solchen Bestellung oder Freigabe durch die Gesellschaft beschränkt sich auf und ist ausdrücklich abhängig von der ausschließlichen Anerkennung der Vertragsbedingungen durch den Kunden unter Ausschluss jeglicher Kundenbedingungen. Des Weiteren gilt die Übernahme der Produkte durch den Kunden als Anerkennung der Vertragsbedingungen unter Ausschluss jeglicher Kundenbedingungen. Alle von den Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie andere vom Kunden festgelegte Vorbehaltsklauseln kommen nicht zum Tragen, es sei denn, die Gesellschaft erkennt diese schriftlich und ausdrücklich für eine bestimmte Bestellung an.

C. Die Gesellschaft widerspricht hiermit allen Vorschlägen durch den Kunden in Bezug auf zusätzliche oder von den Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen und weist diese zurück.

D. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Rahmen der Vertragsbedingungen und geltenden Rechts vom Kunden erhaltene Bestellungen oder Freigaben abzulehnen.

2 Preise

A. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in Schriftform festgelegt enthält der angegebene Preis alle Preisnachlässe und Produktivitätsverbesserungen, versteht sich jedoch zuzüglich: (i) Verpackung; (ii) Liefer- und Transportkosten, es sei denn, diese werden gemäß der zur Anwendung kommenden Lieferbedingungen Incoterms® 2010 von der Gesellschaft übernommen; und (iii) Mehrwertsteuer und jeglicher anderer Steuern und Abgaben, welche vom Kunden in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Weise bei Veranlassung zu entrichten sind.

B. Die Gesellschaft hat das Recht zu Preisanpassungen zur Berücksichtigung jeglicher Änderungen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: (i) jegliche Änderung der Produktspezifikation auf Wunsch des Kunden, der die Gesellschaft zugestimmt hat; (ii) jegliche durch den Kunden verursachte Verzögerung; (iii) jegliche Erhöhung von Rohmaterial- oder Anschaffungs-/Herstellungskosten; (iv) jegliche Änderungen in Bezug auf Stückzahlen; oder (v) jegliche sonstige Änderungen bei der Übernahme des angebotenen Preisniveaus.

C. In Drucksachen (zum Beispiel Preislisten, Broschüren und Katalogen), in Kostenvoranschlägen, auf elektronischen Datenträgern oder auf Internetseiten und in der Dokumentation der Gesellschaft enthaltene Angaben, die zu ihrem Angebot gehören, wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sonstige technische Daten sowie genannte oder in Bezug genommene Normen, wie z. B. *Deutsches Institut für Normung* (DIN), *Internationale Organisation für Normung* (ISO), *Society of Automotive Engineers* (SAE) oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich genannt werden.

3 Zahlungen

A. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in Schriftform festgelegt haben Zahlungen an die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar am von der Gesellschaft festgelegten Ort und in der von ihr festgelegten Währung mit sofortiger Verfügbarkeit der Zahlungsmittel auf dem Konto der Gesellschaft zu erfolgen.

B. Sollte der Kunde den vollständigen Betrag nicht zum Fälligkeitsdatum begleichen, so ist die Gesellschaft (unbeschadet aller anderen in den vorliegenden Vertragsbedingungen aufgeführten oder anderer Rechte) dazu berechtigt: (i) zukünftig Vorauszahlungen vor Lieferung zu verlangen; (ii) die Lieferung jeglicher Produkte auszusetzen, ohne dass ihr daraus dem Kunden gegenüber eine Haftung erwächst; (iii) den Vertrag oder jegliche ausstehenden Freigaben zu kündigen oder von diesen zurückzutreten; (iv) für den fälligen Betrag Zinsen zu verrechnen, die dem jeweils niedrigeren Wert der folgenden Optionen entsprechen: (a) vier Prozentpunkten pro Jahr über dem von der Landeszentralbank des Landes, in welcher die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, jeweils festgelegten Leitzins, berechnet ab Fälligkeitsdatum, oder (b) dem Höchstzinssatz laut geltendem Recht; (v) zusätzlichen Schadensersatz gemäß geltendem Recht zu fordern; und (vi) dies mit den Beträgen zu verrechnen, die eine ZF-Gesellschaft dem Kunden oder einer Tochtergesellschaft des Kunden schuldet.

C. Wechsel (z. B. Nachsichtwechsel, Gutschriften, etc.) und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sie gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind von ihm sofort zu begleichen. Die Ablehnung von Wechseln behält sich die Gesellschaft vor. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln bei deren Nichteinlösung.

D. Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft darf der Kunde nur Zahlungen zurückhalten oder diese mit Gegenansprüchen verrechnen, sofern die Gegenansprüche des Kunden unbestritten sind oder deren Rechtswirksamkeit durch ein Gericht, das für die Vertragspartner zuständig ist, rechtskräftig bestätigt wurde.

4 Lieferung

A. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Lieferbedingungen Incoterms® 2010, FCA, Standort der Gesellschaft.

B. Die Gesellschaft bemüht sich, die Produkte innerhalb der vereinbarten Frist (falls zutreffend) und, falls keine Frist vereinbart wurde, innerhalb einer angemessenen Frist und in den vereinbarten Stückzahlen (falls zutreffend) zu liefern. Ungeachtet des Vorangehenden übernimmt die Gesellschaft im Rahmen der Vertragsbedingungen und geltenden Rechts keinerlei Haftung für etwaige Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte oder für Abweichungen in Bezug auf die Liefermengen.

C. Vorbehaltlich des Rechts der Gesellschaft, Freigaben zurückzuweisen, sind Freigaben für den Kunden bindend. Sollte es zu durch den Kunden verschuldeten Verzögerungen beim Versand der Produkte kommen oder sollte der Kunde anderweitig die Lieferung der Produkte nicht annehmen, wenn diese lieferbereit sind, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Produkte zu den Bedingungen, die ihr nach ihrem Ermessen angemessen erscheinen, entweder selbst zu lagern oder durch Dritte lagern zu lassen. Die Kosten für die Lagerung sowie die zusätzlichen Versicherungs- oder Bearbeitungskosten trägt der Kunde.

D. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Teillieferungen werden sofort und getrennt in Rechnung gestellt.

E. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Haftung der Gesellschaft. Zusätzliche oder abweichende Schutzausrüstung wird nur geliefert, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung auf dessen Kosten gegen alle versicherbaren Risiken versichert.

5 Eigentum, Risiko und Recht auf Rücknahme

A. In Übereinstimmung mit den vereinbarten Lieferbedingungen Incoterms® 2010 geht die mit den Produkten verbundene Gefahr auf den Kunden über.

B. Erst nach vollständiger Zahlung des Produktpreises geht das Eigentum der Produkte auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises der Produkte: (i) verwarht der Kunde oder einer seiner Vertreter oder ein Dritter die Produkte im Rahmen eines Sicherungs- oder Pfandrechts zugunsten der Gesellschaft, das der Gesellschaft das Rücknahmerecht garantiert, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist; (ii) stellt der Kunde oder einer seiner Vertreter oder ein Dritter sicher, dass jedwede Weiterverarbeitung oder Überarbeitung der Produkte als im Namen der Gesellschaft durchgeführt erachtet wird; (iii) werden weder der Kunde noch einer seiner Vertreter noch ein Dritter irgendwelche Kennzeichnungen auf den Produkten oder deren Verpackung unkenntlich machen; und (iv) werden der Kunde oder einer seiner Vertreter oder ein Dritter die Produkte von anderen Produkten getrennt aufbewahren.

C. Die Gesellschaft ist jederzeit, nachdem die Zahlung für die Produkte oder eine andere Zahlung im Rahmen des Vertrags an die Gesellschaft fällig geworden ist, zur Rücknahme der Produkte berechtigt.

D. Falls der Kunde die Produkte in seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb weiterverkauft, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, vom Kunden zu fordern, dass dieser die Forderungen gegen den Käufer des Kunden oder jedweden Dritten, die aus dem Verkauf durch den Kunden entstanden sind, zusammen mit allen Nebenrechten bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen der Gesellschaft gegen den Kunden an die Gesellschaft abtritt. Bis auf Widerruf durch die Gesellschaft ist der Kunde dazu berechtigt, die abgetretenen Forderungen auch nach Abtretung an die Gesellschaft einzuziehen. Alle Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Abtretung und der Einziehung solcher Forderungen entstehen, trägt der Kunde.

E. Wenn das geltende Recht des Landes, in dem sich die Produkte befinden, einen Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 5 der vorliegenden Bedingungen nicht erlaubt, es jedoch der Gesellschaft zugesteht, andere, vergleichbare Sicherungsrechte an den Produkten beizubehalten, so ist die Gesellschaft dazu berechtigt, solche anderen Sicherungsrechte durchzusetzen. Der Kunde trifft auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsrechte zu bestätigen und aufrecht zu erhalten.

6 Information, geistiges Eigentum und erzeugte Daten

A. Wenn die Produkte nach vom Kunden übermittelten Informationen, Zeichnungen, Konstruktionen oder Spezifikationen hergestellt oder durch den Kunden oder gemäß Kundenanweisungen geändert werden, so: (i) gibt die Gesellschaft keine Garantie auf die Eignung oder Gebrauchstauglichkeit solcher Produkte; und (ii) hält der Kunde die Gesellschaft von allen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit: (a) der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch solche Produkte einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Patente, Gebrauchsmuster, Software und Urheberrecht (IPR) und (b) einem Defekt der Produkte aufgrund von Fehlern oder Auslassungen in solchen Informationen, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Änderungen oder Anweisungen frei.

B. Alle von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Produkten verwendeten gewerblichen Schutzrechte, Konstruktionen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und ähnlichen Materialien bleiben Eigentum der Gesellschaft und sind vom Kunden auf

Aufforderung zurückzugeben, vertraulich zu behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft zu nutzen, zu kopieren oder irgendeinem Dritten gegenüber offen zu legen. Es wird dem Kunden kein Recht und keine Lizenz im Rahmen irgendeines gewerblichen Schutzrechts gewährt. Er erhält lediglich das Recht, die Produkte in seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu nutzen und weiter zu verkaufen.

C. Die Gesellschaft behält sich alle Markenschutzrechte im Zusammenhang mit den Daten vor, die durch ein oder im Zusammenhang mit einem Produkt gesammelt, verarbeitet oder generiert werden, nachdem das Fahrzeug oder die Anlage in Betrieb genommen wird, in die das Produkt eingebaut wird. Auf Aufforderung durch die Gesellschaft hat der Kunde der Gesellschaft zu solchen Daten Zugang zu verschaffen oder diese der Gesellschaft zu liefern. Der Kunde stellt sicher, dass alle für solche Lieferungen oder Zugänge geltenden Gesetze (z. B. Einholung der Einwilligung von natürlichen oder juristischen Personen) eingehalten werden.

7 Gewährleistung

A. Falls während der Gewährleistungsfrist (gemäß Absatz 7 B) irgendwelche an den Kunden gelieferten Produkte während der Prüfung durch den Kunden bei normaler Nutzung und ordnungsgemäß eingebaut nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, wird die Gesellschaft nach eigenem Ermessen Ersatzprodukte bereitstellen, die Produkte reparieren oder den vom Kunden an die Gesellschaft für die defekten Produkte bezahlten Preis erstatten, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft über den Defekt sofort nach seiner Entdeckung während der Gewährleistungsfrist schriftlich informiert wird und dass, wenn die Gesellschaft dies verlangt, die defekten Produkte frachtfrei retourniert werden. Alle Kosten, die Personen beim Aus- oder Wiedereinbau der Produkte zu Instandsetzungs- oder Tauschzwecken entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden die Erstattung aller hieraus entstandenen Kosten zu fordern.

B. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in Schriftform festgelegt dauert die „Gewährleistungsfrist“ für die Produkte: (i) 12 Monate ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs, in welches das Produkt eingebaut wurde, oder, im Fall anderer Anlagen, die nicht zulassungspflichtig sind, 12 Monate ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme einer solchen Anlage, in die das Produkt eingebaut wurde; oder (ii) 18 Monate ab Liefertermin oder Mitteilung der Lieferbereitschaft an den Kunden – je nachdem, ob (i) oder (ii) zuerst zutrifft, außer, es ist laut geltendem Recht etwas anderes vorgeschrieben. Die Gewährleistungsfrist für Produkte, die als Ersatzteile eingebaut oder innerhalb der Gewährleistung instandgesetzt werden, entspricht der nicht abgelaufenen, ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

C. Die im vorliegenden Abschnitt 7 enthaltene Gewährleistung gilt nicht für Produkte: (i) die von der Gesellschaft als Muster oder Prototypen für Erprobungs- oder Evaluierungszwecke geliefert werden (und unter diesen Umständen ist die Gesellschaft lediglich dazu verpflichtet, sich zu bemühen, solche Produkte gemäß allen mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen, Leistungskriterien oder Zeichnungen zu liefern); (ii) in deren Fall irgendwelche vom Kunden übermittelten Informationen, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen oder Anweisungen ungenau oder fehlerhaft sind; (iii) wenn alle oder ein Teil der Produkte von einem vom Kunden benannten Dritten an die Gesellschaft geliefert werden; oder (iv) die Gegenstand einer nicht autorisierten Instandsetzung oder Änderung oder eines nicht autorisierten Tauschs oder Umbaus waren.

8 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

A. Die Pflichten und Haftungsverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Produkte beschränken sich auf jene, die ausdrücklich in den Vertragsbedingungen festgelegt wurden.

B. ABGESEHEN VON DEN ANDERWEITIGEN BESTIMMUNGEN IN ABSCHNITT 8 A OBEN WERDEN ALLE WIE AUCH IMMER GEARTETEN ODER ENTSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND AUFLAGEN SOWIE ALLE HAFTUNGSVERPFLICHTUNGEN UND PFLICHTEN, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICHER, IMPLIZITER, GESETZLICHER ODER ANDERER NATUR, HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.

C. UNGEACHTET ALLER HIERIN ENTHALTENEN GEGENSÄTZLICHEN INHALTE HAFTET DIE GESELLSCHAFT DEM KUNDEN GEGENÜBER WEDER FÜR IM ZUSAMMENHANG MIT GELIEFERTEN ODER NICHT GELIEFERTEN PRODUKTEN STEHENDEN ODER SICH DARAUS ERGEBENDEN ENTGANGENEN GEWINN NOCH FÜR IM ZUSAMMENHANG MIT GELIEFERTEN ODER NICHT GELIEFERTEN PRODUKTEN STEHENDEN ODER SICH DARAUS ERGEBENDE ZUFÄLLIGE, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN.

D. Die Gesellschaft beschränkt ihre Haftung (falls zutreffend) gegenüber dem Kunden nicht und schließt diese nicht aus in Bezug auf alle Sachverhalte, im Falle derer ein Haftungsausschluss oder ein Versuch des Haftungsausschlusses rechtswidrig wäre.

9 Höhere Gewalt

Weder die Gesellschaft noch der Kunde haften für Nichterfüllung, die sich aus Gründen oder Ereignissen ergibt, die sich ihrer Kontrolle entziehen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Feuer, Streiks und Aussperungen, Embargos, Regierungsanktionen und Betriebsstörungen oder Insolvenzen von Lieferanten) und nicht auf ein Versäumnis oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind („höhere Gewalt“). Der Vertragspartner, der höhere Gewalt geltend macht, hat den jeweils anderen Vertragspartner so schnell wie möglich nach Eintreten der höheren Gewalt und nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich zu informieren. Der Kunde bezahlt weiterhin für die Produkte, die vor dem Ereignis höherer Gewalt geliefert wurden, und trägt alle anfallenden Lagerungskosten während des Ereignisses höherer Gewalt. Sollte

dies wirtschaftlich unzumutbar sein, so ist die Gesellschaft dazu berechtigt, den Vertrag oder die entsprechenden Vertragsteile zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

10 Abtretung

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag oder irgendwelche darin geregelten Rechte zur Gänze oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig darüber zu verfügen.

11 Vertragskündigung aus wichtigem Grund

A. Jeder der folgenden Gründe stellt einen „wichtigen Grund“ (gemäß Abschnitt 11 B) dar: (i) der Kunde bezahlt den Preis bei Fälligkeit nicht oder begeht anderweitig Vertragsbruch in Bezug auf diesen oder jeden anderen Vertrag mit der Gesellschaft oder einer ZF-Gesellschaft; (ii) der Kunde ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder wird auf andere Weise insolvent, setzt Zahlungen aus, droht damit, dies zu tun, oder beendet seine Geschäftstätigkeit; (iii) es werden Schritte unternommen, um: (a) einen Vergleich oder eine Vereinbarung vorzuschlagen, welche den Kunden und seine Gläubiger allgemein betrifft, (b) in Bezug auf den Kunden oder das Eigentum des Kunden einen gerichtlich angeordneten Konkursbeschluss zu erhalten oder einen Zwangsverwalter zu ernennen, (c) das Unternehmen des Kunden zu liquidieren oder aufzulösen, oder (d) eine Änderung bezüglich der Kontrolle, unter welcher der Kunde steht, vorzunehmen; oder (iv) es besteht der begründete Verdacht, dass ein Verstoß (wie in Abschnitt 14 C. definiert) vorliegt oder voraussichtlich eintreten wird.

B. Wenn einer dieser wichtigen Gründe eintritt oder die Gesellschaft nach vernünftigem Ermessen annimmt, dass der Eintritt eines dieser wichtigen Gründe kurz bevorsteht, ist die Gesellschaft dazu berechtigt (unbeschadet ihrer Rechte im Rahmen dieser Vertragsbedingungen oder ihrer anderen Rechte) jederzeit 24 Stunden nach vorheriger Benachrichtigung an den Kunden und ohne Gelegenheit zur Nacherfüllung (es sei denn, diese ist laut geltendem Recht vorgeschrieben), eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) das Zahlungsziel in Abschnitt 3 zu ändern; (ii) den Vertrag oder eine Freigabe oder andere Verträge mit dem Kunden zu kündigen oder von diesen zurückzutreten; (iii) alle Lieferungen, die im Rahmen dieses Vertrags oder einer Freigabe oder jedes anderen Vertrags mit dem Kunden zu erfolgen haben, auszusetzen; (iv) jegliche Befugnis, die gelieferten Produkte zu verkaufen, zu nutzen oder zu verbrauchen, aufzuheben und vom Kunden zu fordern, alle gelieferten Produkte zurückzuschicken, und, wenn der Kunde dies nicht tut, so hat er der Gesellschaft alle Kosten für die Rücknahme der gelieferten Produkte und alle Kosten für den Weiterverkauf solcher Produkte ohne vorherige Aufforderung zu ersetzen; und/oder (v) vom Kunden zu fordern, der Gesellschaft die Kosten im Zusammenhang mit mutmaßlichen Stornierungen oder Nichtannahmen von Lieferungen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Kosten für Materialien, Arbeit, Anlagen, Werkzeuge und Betriebskosten, die für die Verwendung für die Bestellung(en) des Kunden vorgesehen waren oder dafür verwendet wurden, zu erstatten.

12 Ordentliche Kündigung

Die Gesellschaft ist (unbeschadet ihrer Rechte im Rahmen dieser Vertragsbedingungen oder ihrer anderen Rechte) dazu berechtigt, jederzeit den Vertrag oder eine Freigabe mit einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden zu kündigen oder von diesem/dieser zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer solchen Kündigung oder eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

13 Vertraulichkeit

Der Kunde hat alle ihm im Rahmen des Vertrags von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Dokumenten, welche die Gesellschaft für den Kunden in Zusammenhang mit einer Bestellung erstellt hat) vertraulich zu behandeln und keinerlei solche Informationen irgendeiner anderen Person offen zu legen oder solche Informationen selbst für irgendeinen anderen Zweck abgesehen vom Kauf, der Nutzung oder dem Verkauf der Produkte gemäß Vertrag zu nutzen, es sei denn, der Kunde erhält von der Gesellschaft die vorherige schriftliche Erlaubnis dazu.

14 Einhaltung der Gesetze

A. Im Rahmen der Vertragserfüllung sichert der Kunde zu, dass er alle geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften sowie den ZF Geschäftspartnerkodex (in der jeweils gültigen Fassung und unter www.zf.com abrufbar) in jeder Hinsicht einhält. Der Kunde sichert zu, dass er mit den folgenden Anforderungen vertraut ist, mit ihnen übereinstimmt und diese auch weiterhin einhalten wird: (i) alle geltenden Bestechungsgesetze einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act (Bundesgesetz der Korruptionspraktiken im Ausland der USA) und des U.K. Bribery Act 2010 (Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs) in ihrer jeweils gültigen Fassung; (ii) keine direkten oder indirekten Zahlungen zu leisten oder Wertträger zu übergeben (A) an Staatsbeamte (einschließlich Mitarbeitern von Ministerien oder Behörden, Mitarbeitern oder Vertretern ganz oder teilweise in Staatsbesitz befindlicher Unternehmen, politischer Parteien, Kandidaten für ein politisches Amt und Mitarbeitern oder Beauftragten öffentlicher internationaler Organisationen) in Kenntnis oder mit der begründeten Annahme, dass alle oder ein Teil dieser Zahlungen dazu verwendet werden, diese Person in ihrer Amtstätigkeit zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, um ein Geschäft oder einen Vorteil bei der Ausübung dieses Geschäfts zu erlangen oder zu behalten; oder (B) an eine andere Person, um diese Person zur korrupten oder unzulässigen Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses dieser Person zu veranlassen oder sie dafür zu belohnen, oder wenn die Annahme des Angebots selbst eine solche korrupte oder unzulässige Leistung darstellen würde; und (iii) alle geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Produktkonformität, einschließlich, aber nicht ausschließlich der geltenden Produktsicherheits- und Umweltstandards.

B. Der Kunde informiert die Gesellschaft spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung über die Rechtsvorschriften und Normen in Bezug auf die Durchführung von Lieferungen und Dienstleistungen, betriebliche Angelegenheiten sowie Krankheits- und Unfallverhütung. Der Kunde stellt der Gesellschaft auf Anfrage die oben genannten Rechtsvorschriften und Normen zur Verfügung.

C. Der Kunde hat die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte in Kenntnis zu setzen, die auf rechtswidriges Verhalten seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter oder Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Geschäft mit dem ZF-Konzern hindeuten. Gleiches gilt für jedes Verhalten der genannten Personen im Zusammenhang mit dem Geschäft mit dem ZF-Konzern, das zur Folge hat, dass ein Produkt gegen die in Abschnitt 14(A)(iii) genannten Gesetze oder Regelungen verstößt, sowie für eine Verletzung des ZF Geschäftspartnerkodexes durch die genannten Personen.

(Alle oben genannten Punkte im Folgenden: „Verstoß“)

D. Im Falle eines Verstoßes stellt der Kunde die Gesellschaft von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben.

E. Der Kunde hat vollständige Aufzeichnungen über den Vertrag und die Produkte zu führen und diese Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, mindestens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren, aufzubewahren. Die Gesellschaft und ihre beauftragten Dritten mit Vertraulichkeitsverpflichtungen dürfen während der normalen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung die Geschäftsräume des Kunden betreten und seine Bücher und Aufzeichnungen in dem Umfang einsehen, wie dies erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften durch den Kunden zu überprüfen.

15 Rechtsmittel

Die in den Vertragsbedingungen angegebenen Rechte und Rechtsmittel stellen die ausschließlichen Rechtsmittel für den Kunden im Falle von Falschangaben, Verletzung der Gewährleistung, eines Vertrags oder einer anderen Vereinbarung und für alle anderen Ansprüche, Rechte, Rechtsmittel oder Angelegenheiten dar, die durch diesen Vertrag entstehen, sich aus ihm ergeben, oder im Zusammenhang mit ihm stehen.

16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nah wie möglich kommt.

17 Keine stillschweigende Verzichtserklärung

Sollte einer der beiden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt vom jeweils anderen Vertragspartner die Erfüllung einer Vertragsbestimmung nicht verlangen, so bleibt das Recht darauf, die Vertragserfüllung zu jedem späteren Zeitpunkt zu verlangen, davon unberührt. Ein Verzicht eines der beiden Vertragspartner im Falle eines Verstoßes gegen eine der Vertragsbestimmungen stellt keine Verzichtserklärung für spätere Verstöße gegen dieselbe oder eine andere Vertragsbestimmung dar.

18 Gerichtsstand/Schiedsgerichtsbarkeit

A. Wenn die Gesellschaft ihren Hauptsitz in der EU hat, unterliegt der Vertrag ausschließlich Schweizer Recht und ist entsprechend auszulegen. Ansonsten unterliegt dieser Vertrag ausschließlich dem Recht des Landes oder Staats, in welchem die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, und ist entsprechend auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

B. Die Vertragspartner werden sich nach Treu und Glauben bemühen, jede Auseinandersetzung, jeden Streitfall oder jeden Anspruch, die sich aus dem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit ihm entstehen, im Rahmen freundlicher Konsultationen zwischen den Vertragspartnern zu lösen. Gelingt es nicht, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, zu dem ein Vertragspartner den anderen schriftlich über seine Absicht informiert, die Auseinandersetzung, den Streitfall oder den Anspruch einem Schiedsgericht vorzulegen, eine Einigung zu erzielen, so ist, sofern die beiden Vertragspartner diese Frist nicht einvernehmlich verlängern, jede solche Auseinandersetzung, jeder solcher Streitfall oder Anspruch, der aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit desselben entsteht, gemäß den unten stehenden Abschnitten 18 C und 18 D endgültig von einem Schiedsgericht zu regeln.

C. Gemäß Abschnitt 18 D ist das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durchzuführen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der Schiedsort ist Zürich, Schweizerische Eidgenossenschaft. Das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache abzuhalten. Die Vertragspartner und Schiedsrichter haben allen Personen gegenüber in Bezug auf die Durchführung des Schiedsverfahrens und insbesondere hinsichtlich beteiligter Vertragspartner, Zeugen, Sachverständiger und anderer Beweismaterialien Verschwiegenheit zu bewahren. Personen, die im Namen irgendeiner am Schiedsverfahren beteiligten Person agieren, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Vertragspartner bindend. Der Schiedsspruch erfolgt schriftlich und enthält einen Beschluss über die Kosten des Verfahrens.

D. Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 18 C gelten die folgenden Sonderbestimmungen: (i) wenn der Hauptsitz der Gesellschaft in China liegt: (a) wird das Schiedsverfahren von der CIETAC (China International Economic and Trade Arbitration Commission – Internationale Chinesische Schiedskommission für Wirtschaft und Handel) gemäß deren Vorschriften durchgeführt und (b) ist der Schiedsort der Ort, an dem die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, oder, wenn die CIETAC an diesem Ort keine Schiedsverfahren durchführt, der Ort, an dem die CIETAC Schiedsverfahren durchführt, der dem Hauptsitz der Gesellschaft am nächsten ist; (ii) wenn der Hauptsitz der Gesellschaft in Kanada, den USA oder Mexiko liegt: (a) wird das Schiedsverfahren von der AAA (American Arbitration Association – amerikanischer Verband für Schiedsgerichtsbarkeit) gemäß deren Vorschriften durchgeführt und (b) ist der Schiedsort Detroit; oder (iii) wenn der Hauptsitz der Gesellschaft in Argentinien, Brasilien oder Kolumbien liegt: (a) wird das Schiedsverfahren von der AMCHAM (American Chamber of Commerce – Amerikanische Handelskammer) gemäß deren Vorschriften durchgeführt und (b) ist der Schiedsort Buenos Aires (für Argentinien), Sao Paulo (für Brasilien) oder Bogota (für Kolumbien) und (c) ist die Sprache des Schiedsverfahrens Spanisch (für Argentinien und Kolumbien) oder Portugiesisch (für Brasilien).

19 Allgemeines

A. Die Gesellschaft hat (unbeschadet ihrer Rechte im Rahmen dieser Vertragsbedingungen oder ihrer anderen Rechte) in Bezug auf alle fälligen, unbezahlten Schulden des Kunden ein Pfandrecht auf: (i) an den Kunden gelieferte Fertigware; (ii) Fertigware, die noch an den Kunden zu liefern ist; und (iii) jegliches Eigentum des Kunden, das sich im Besitz der Gesellschaft befindet.

B. Die Gesellschaft ist berechtigt, Verbindlichkeiten des Kunden im Rahmen dieses Vertrags oder jedes anderen Vertrags mit einer ZF-Gesellschaft mit Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder einer anderen ZF-Gesellschaft gegenüber dem Kunden oder einer Tochtergesellschaft des Kunden zu verrechnen.

Die Gesellschaft und der Kunde gehen einzig und allein auf Basis von durch die Gesellschaft ausdrücklich bestätigten Bestellungen ein Vertragsverhältnis ein, welches die Vertragsbedingungen mit einschließt. Diese beinhalten das vollständige Übereinkommen zwischen den Vertragspartnern und sind als endgültige Fassung des Vertrags und als die vollständige Festlegung der Vertragsbedingungen zu verstehen. Sie dürfen weder berichtigt, geändert noch anderweitig ergänzt werden, es sei denn, solche Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen erfolgen in Schriftform und werden von einem Vertretungsberechtigten der Gesellschaft unterzeichnet.